



Allgemeine Einkaufsbedingungen – Swarovski-Optik AG & Co KG.

Version 6.0, 09/2022

1. Anwendung dieser AEB

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten in der jeweils aktuellen Version für sämtliche geschäftliche Beziehungen zwischen der Swarovski-Optik AG & Co KG., Daniel-Swarovski-Straße 70, 6067 Absam, Österreich, und/oder verbundenen Unternehmen (nachfolgend „SWAROVSKI“), und dem Lieferanten bzw. Anbieter (nachfolgend „Anbieter“) (zusammen bezeichnet als „Vertragspartner“), im Rahmen derer der Anbieter entsprechend den Bestellungen oder sonstigen Vorgaben von SWAROVSKI bzw. Vereinbarungen der Vertragspartner („Auftrag/Bestellung“) Produkte herstellen und/oder bearbeiten und/oder diese an SWAROVSKI liefern sowie allfällige sonstige Leistungen erbringen wird (nachfolgend zusammen bezeichnet als „Leistung(en)“ oder „Lieferung(en)/Leistung(en)“). Diese AEB gelten auch, wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.

Artikel 9, 14.5 und 20 gelten nur für solche Anbieter, deren Leistungen/Lieferungen unmittelbar das Endprodukt von SWAROVSKI bzw. trennbare oder untrennbare Bestandteile davon betreffen, sich also direkt auf die Qualität, Form, Beschaffenheit und/oder sonstige Eigenschaften der von SWAROVSKI an die Endkunden vertriebenen Produkte bzw. der trennbaren oder untrennbaren Bestandteile dieser Produkte auswirken können, sei es als Bestandteil des Endproduktes oder als Herstellungs-/Bearbeitungsprozess.

- 1.2 Die Anwendung von sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters welcher Art auch immer, ist in Bezug auf geschäftliche Beziehungen zwischen SWAROVSKI und dem Anbieter ausgeschlossen. SWAROVSKI widerspricht hiermit ausdrücklich der Anwendbarkeit dieser sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens SWAROVSKI führen nicht zur Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und/oder Änderungen dieser AEB erlangen nur durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern Wirksamkeit.

2. Angebote an SWAROVSKI

Alle an SWAROVSKI gelegten Angebote sind ungeachtet ihrer Bezeichnung und/oder einer darin enthaltenen zeitlichen Beschränkung jeweils zumindest für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang bei SWAROVSKI für den Anbieter bindend und begründen, gleichgültig welche Leistungen der Anbieter für die Vorbereitung des Angebotes und für die Angebotslegung erbracht hat, weder Anspruch auf ein Entgelt noch auf Kostenersatz.

3. Auftragserteilung und –bestätigung

- 3.1 Auftragserteilungen und/oder Bestellungen von SWAROVSKI erfolgen ausschließlich - bei sonstigem Fehlen jeglicher bindender Wirkung - schriftlich, insbesondere unter Angabe einer individuellen Bestellnummer von SWAROVSKI.
- 3.2 Der Anbieter gewährleistet, dass alle Lieferungen/Leistungen, welche für SWAROVSKI erbracht bzw. an SWAROVSKI geliefert werden, mit sämtlichen genannten, in Bezug genommenen, in der Auftragserteilung/Bestellung dieser Lieferungen/Leistungen, oder anderswo vereinbarten, und/oder von SWAROVSKI einseitig definierten Spezifikationen übereinstimmen. Der Anbieter ist stets verpflichtet, ohne dass es einer spezifischen Nennung durch SWAROVSKI im Auftrag bedarf, etwaige Lagerungs-, Handhabungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen der Lieferung/Leistung in deutscher und/oder englischer Sprache beizufügen.
- 3.3 Der Auftrag/die Bestellung von SWAROVSKI, insbesondere Preis, Lieferung/Leistung, Menge und Liefer-/Leistungszeit, sind gegenüber SWAROVSKI vom Anbieter binnen fünf (5) Werktagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen. Sofern SWAROVSKI innerhalb obiger Frist keine Bestätigung erhält, gilt der Auftrag/die Bestellung als vom Anbieter bestätigt. SWAROVSKI ist jedoch bei Fehlen einer Rückmeldung des Anbieters sowie im Falle einer den Auftrag/die Bestellung abändernden Rückmeldung des Anbieters berechtigt, den Auftrag/die Bestellung vollständig oder teilweise innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen ab Auftragsdatum/Bestelldatum ersatzlos zu widerrufen, ohne dass dem Anbieter daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen würden.
- 3.4 Außer einzelvertraglich schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, trifft SWAROVSKI keine Pflicht, Lieferungen/Leistungen des Anbieters abzurufen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind lediglich bei Vereinbarung beider Vertragspartner in Text-/Schriftform gültig. Im Preis sind sämtliche Verpackungskosten für die Anlieferung der Lieferungen/Leistungen inkludiert. Als Zahlungsziel gilt neunzig (90) Tage netto nach Eingang der Ware und der einwandfreien Rechnung bei SWAROVSKI.
- 4.2 Rechnungen haben stets (i) die Bestellnummer (ii) die aufgeschlüsselte Beschreibung der erbrachten Liefer-/Leistungsgegenstände, (iii) das Bestelldatum und (iv) den Preis zu enthalten. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall, dass die Vertragspartner die Abwicklung über eine Sammelfaktura vereinbart haben. Rechnungen, deren Ausfertigung den hierin festgelegten Anforderungen nicht entspricht, werden nicht akzeptiert und gelten als nicht gelegt.
- 4.3 Der Anbieter ist nicht berechtigt, allfällige Verbindlichkeiten gegenüber SWAROVSKI mit Forderungen gegenüber SWAROVSKI aufzurechnen oder die Leistungserbringung im Hinblick auf bereits bestätigte Aufträge/Bestellungen zurückzuhalten.
- 4.4 Allfällige Reisekosten sind vom Anbieter selbst zu tragen, außer im Einzelfall schriftlich im Vorhinein und unter Vereinbarung eines Höchstbetrages anders vereinbart.

5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind Fixtermine und dementsprechend verbindlich einzuhalten.
- 5.2 Teillieferungen/-leistungen oder vorzeitige Lieferungen/Leistungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von SWAROVSKI. Mangels einer solchen Zustimmung ist SWAROVSKI berechtigt, bei teilweiser oder verfrühter Lieferung die Annahme der Lieferung/Leistung zu verweigern und diese, jeweils auf Kosten des Anbieters, entweder zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. In dem Fall, dass SWAROVSKI eine vorzeitige und/oder unvollständige Anlieferung der Lieferung/Leistung annimmt, beginnen die hierin festgesetzten Zahlungsfristen nicht zu laufen, bevor die Lieferung/Leistung vollständig erbracht worden ist, und der Anbieter SWAROVSKI die einwandfreie Rechnung übermittelt hat.
- 5.3 Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung/Leistung ist SWAROVSKI berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist von zwei (2) Wochen ab dem Datum, zu welchem die Lieferung/Leistung ursprünglich geschuldet gewesen war, (i) auf Lieferung/Leistung und Ersatz des Verzugschadens durch den Anbieter zu bestehen oder (ii) vom Auftrag der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten und beim Anbieter Ersatz des Verzugschadens und die Kosten für die Ersatzvornahme geltend zu machen.

6. Materialien von SWAROVSKI

Alle Leistungen, Gegenstände, Zeichnungen, Spezifikationen und/oder andere Materialien und/oder Informationen (nachfolgend gemeinsam „SWAROVSKI Materialien“) werden dem Anbieter von SWAROVSKI ausschließlich zur Ausführung des Auftrages/der Bestellung zur Verfügung gestellt. Die SWAROVSKI Materialien bleiben im Eigentum von SWAROVSKI, dürfen vom Anbieter weder Dritten zugänglich gemacht, noch für Werbezwecke oder andere Zwecke als die Ausführung des Auftrages/der Bestellung von/für SWAROVSKI, unabhängig davon, ob dies Dritt- oder Eigenzwecke sind, verwendet werden. SWAROVSKI Materialien sind nach Auftragserteilung oder vorzeitig nach Abruf von SWAROVSKI unverzüglich, spätestens binnen sieben (7) Tagen in einwandfreiem Zustand an SWAROVSKI zu retournieren. Es gelten die in diesen AEB enthaltenen Lieferbedingungen.

- 6.1 Die Verwendung von SWAROVSKI Materialien ist ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages/der jeweiligen Bestellung von SWAROVSKI zulässig.
- 6.2 Der Anbieter ist verpflichtet, die SWAROVSKI Materialien bei Warenanlieferung bzw. sonstigem Erhalt auf offensichtliche Mängel hinsichtlich Transportschäden und/oder sonstiger Fehler zu prüfen und bei Schäden und/oder Fehlern den für die Lieferbeziehung zuständigen Ansprechpartner bei SWAROVSKI unverzüglich in Textform zu informieren. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt in der alleinigen Entscheidungsgewalt von SWAROVSKI.
- 6.3 Die SWAROVSKI Materialien bleiben unabhängig von einer weiteren Be- bzw. Verarbeitung im alleinigen Eigentum von SWAROVSKI und ist der Anbieter nicht befugt, diese für andere Zwecke als die Erfüllung des von SWAROVSKI erteilten Auftrages zu verwenden. Bis zur Be- bzw. Verarbeitung sind die SWAROVSKI Materialien, ohne dass dafür zusätzliche Gebühren anfallen würden, getrennt zu lagern, zu verwalten, zu bezeichnen und auf Kosten des Anbieters zu versichern. SWAROVSKI behält das Eigentum sowie sämtliche Rechte an den SWAROVSKI Materialien, unabhängig davon, ob diese vom Anbieter in der Form wie zur Verfügung gestellt, oder aufgrund von Be- und/oder Verarbeitung in einer neuen Form verwendet werden. Auch das Eigentum am Endprodukt steht SWAROVSKI zu.
- Im Falle dass die SWAROVSKI Materialien - sofern es sich um materielle Dinge handelt - bei der bzw. durch die Be- und/oder Verarbeitung fixer, nicht ohne Zerstörung der Gesamtsache abtrennbarer Bestandteil einer Maschine, welche in der Verfügungsgewalt des Anbieters steht, werden, erwirbt SWAROVSKI Miteigentum an dem entsprechenden Endprodukt.
- 6.4 Für Schäden am bzw. einer Wertminderung des SWAROVSKI Material(s), welche der Anbieter zu vertreten hat, oder bei Verlust der SWAROVSKI Materialien ist der Anbieter gegenüber SWAROVSKI schadenersatzpflichtig.

7. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen

- 7.1 Zeichnungen, Behelfe, Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von SWAROVSKI vom Anbieter zur Ausführung des Auftrages/der Bestellung angefertigt werden („SWAROVSKI Behelfsmittel“), gehen mit der Herstellung in das Eigentum von SWAROVSKI über und überträgt der Anbieter sämtliche damit zusammenhängenden Rechte auf SWAROVSKI. SWAROVSKI Behelfsmittel sind entsprechend den Bestimmungen der Artikel 7.1 bzw. 7.3 oben vom Anbieter sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und im Falle von Mängeln oder Schäden zu erneuern.
- 7.2 Bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der SWAROVSKI Behelfsmittel ist vom Anbieter Ersatz zu leisten. Die SWAROVSKI Behelfsmittel sind entsprechend vom Anbieter auf eigene Kosten zu versichern.
- 7.3 SWAROVSKI Behelfsmittel wie Werkzeuge sind mit der jeweiligen Artikelnummer von SWAROVSKI OPTIK sowie dem Vermerk "Eigentum der Swarovski Optik KG" deutlich sichtbar und nicht entfernbar anzubringen. PRODUKTIONSMITTEL, welche dem AUFTRAGNEHMER von SWAROVSKI OPTIK zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum von SWAROVSKI OPTIK und stehen auch alle Rechte daran SWAROVSKI OPTIK zu. Der Anbieter ist verpflichtet und SWAROVSKI ist berechtigt, die Kennzeichnung in den Räumlichkeiten des Anbieters durch einen von SWAROVSKI bevollmächtigten Dritten durchführen und/oder kontrollieren zu lassen. Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ihm an SWAROVSKI Behelfsmitteln keinerlei Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechte, auf welche rechtliche Grundlage auch immer der Anbieter diese stützen zu können glaubt, zustehen.
- 7.4 SWAROVSKI ist berechtigt, nach jedem Auftrag, für den die SWAROVSKI Behelfsmittel zu verwenden waren, die kostenlose und sofortige Überlassung und Herausgabe sämtlicher SWAROVSKI Behelfsmittel zu verlangen.
- 7.5 Der Anbieter ist verpflichtet, SWAROVSKI oder den von SWAROVSKI ermächtigten Dritten zur Abwicklung eines gegebenenfalls notwendigen Abtransportes Zutritt zu gewähren, und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese am Abtransport der SWAROVSKI Behelfsmittel nicht gehindert werden. Die SWAROVSKI Behelfsmittel sind in unbeschädigtem, betriebsbereitem und gesichertem Zustand vom Anbieter an SWAROVSKI zu übergeben.

8. Lieferung von Maschinen und technischen Geräten

- 8.1 Soweit nicht abweichend in Text-/Schriftform von den Vertragspartnern vereinbart, sind sämtliche zu liefernden Maschinen, technischen Geräte und/oder sonstigen Komponenten mit den am Lieferort vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen auszustatten bzw. entsprechend den dort geforderten Vorgaben herzustellen und haben diese den am Lieferort geltenden Sicherheits-, Umweltschutz-, und/oder sonstigen einschlägigen geltenden Bestimmungen zu entsprechen. Bei Errichtung von Anlagen, wie auch bei Lieferung sonstiger technischer Produkte, verpflichtet sich der Anbieter, die von SWAROVSKI gewünschten Spezifikationen betreffend Maße, Güte und Ausführung zu prüfen und diese, wenn dies vor dem Hintergrund der höheren Expertise des Anbieters für die gegenständlichen Produkte gegeben ist, in Absprache mit SWAROVSKI zu korrigieren, wobei die von SWAROVSKI vorgegebenen Spezifikationen ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von SWAROVSKI abgeändert werden können. Der Anbieter gewährleistet, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen sowie sämtlichen technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 8.2 Erforderliche Schutzvorrichtungen und Sicherheitsanweisungen sind allen Lieferungen vom Anbieter in deutscher und/oder englischer Sprache beizulegen, ohne dass dies von SWAROVSKI ausdrücklich verlangt werden muss.

9. Qualitätsmanagement

Der Anbieter von Produkten ist verpflichtet, ein angemessenes, systematisches und permanentes Qualitätsmanagement zu betreiben, um die Qualität der für SWAROVSKI bestimmten Produkte auf gleichbleibend hohem Niveau sicherzustellen. Hierüber ist eine Dokumentation zu führen, die SWAROVSKI auf Verlangen vorzulegen ist. SWAROVSKI ist zudem berechtigt, Spezifikationen des Qualitätsmanagements, wie auch einzelne Sofortmaßnahmen der Qualitätssicherung mit sofortiger Verbindlichkeit für den Anbieter zu fordern und systematisch zu kontrollieren. Ein Verstoß gegen die Qualitätsmanagementpflicht kann, sofern von SWAROVSKI zuvor so kommuniziert, als materieller Vertragsbruch gelten.

Verfügt der Anbieter über kein permanentes, bestehendes Qualitätsmanagement, so wird er dies an SWAROVSKI kommunizieren und werden die Vertragspartner eine Alternative vereinbaren.

10. Erbringung von Dienstleistungen

Der Anbieter gewährleistet, dass er die von SWAROVSKI beauftragten Leistungen/Lieferungen sowie alle Hilfsdienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen, bestem Industriestandard und dem neuesten Stand der Technik erbringt.

11. Versandinstruktionen, Bestimmungsort

- 11.1 Im Falle von Lieferungen sind die jeweils am zu beliefernden SWAROVSKI-Standort geltenden Warenanlieferungsvorschriften und Abläufe einzuhalten, Produkte sind sach- und transportgerecht zu verpacken. Für alle in Folge unsachgemäßer Verpackung der Lieferung entstandenen Schäden haftet der Anbieter.
- 11.2 Soweit nicht abweichend im Auftrag der Bestellung bestimmt, gilt für die Lieferung von Waren und für die entsprechende Preisbestimmung die Lieferkondition DDP SWAROVSKI-Standort gemäß INCOTERMS 2010. Mit der Lieferung der Lieferungen/Leistungen wird deren Eigentum auf SWAROVSKI übertragen, wobei der Anbieter nicht berechtigt ist, Waren unter Eigentumsvorbehalt zu liefern. Im Hinblick auf Sendungen, bei denen eine Verzollung erforderlich ist, sind den Frachtpapieren vom Anbieter alle notwendigen Dokumente und Formulare wie insbesondere (i) zwei Rechnungen für die Zollabfertigung, (ii) Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse Form A., (iii) je eine Packliste sowie (iv) weitere notwendige Unterlagen beizufügen. Zudem sind insbesondere vom Anbieter die Zolltarifnummer(n), das Nettogewicht und die zugehörige Bestellnummer von SWAROVSKI auf allen Dokumenten anzugeben.

12. Überprüfung der Lieferung

SWAROVSKI ist bei Entgegennahme der Lieferung/Leistung lediglich zur Prüfung von Identität der Lieferung/Leistung, deren Vollständigkeit sowie zur Prüfung auf von außen erkennbare Schäden verpflichtet. SWAROVSKI behält sich ausdrücklich das Recht vor, defekte, nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AEB oder wie im Auftrag der Bestellung vereinbart, erbrachte Lieferungen/Leistungen jederzeit innerhalb der Gewährleistungsfrist rügen zu können. Der Anbieter verzichtet entsprechend für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 13.1 Der Anbieter haftet dafür, dass seine Lieferungen/Leistungen den vereinbarten Kriterien entsprechen, von guter und handelsüblicher Qualität und ohne jegliche Mängel und Ungenauigkeiten hinsichtlich Material, Form und Ausführung, sowie für ihren vorgesehenen Zweck und Gebrauch geeignet sind. Ohne Einschränkung des Vorhergehenden hat der Anbieter seine Lieferungen/Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik, unter Verwendung mangelfreier, zweckentsprechenden Materials in fachgemäßer Ausführung, und durch zweckmäßige und ungefährliche Konstruktion und mangelfreie Montagen zu erbringen.
- Im Hinblick auf die Einhaltung der Material-Konformität der Lieferung/Leistung gemäß einschlägiger nationaler, supranationaler bzw. internationaler Rechtsvorschriften – für welche der Anbieter ebenso Gewähr leistet und einzustehen hat – ist der Anbieter darüber hinaus verpflichtet, sich über solche Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere gelten in diesem Zusammenhang die in der „Richtlinie zur Material-Konformität“, verfügbar unter <http://supplierplattform.swarovskioptik.com>, festgelegten Bestimmungen. Die „Richtlinie zur Material-Konformität“ wird mit Durchführung einer Aktualisierung bzw. Änderung durch SWAROVSKI und Bereitstellung der entsprechend adaptierten Fassung auf <http://supplierplattform.swarovskioptik.com> vollinhaltlich durch diese Neufassung ersetzt und wird diese Vertragsgegenstand, ohne dass es irgendeiner weiteren Aktivität bedürfte. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, sich selbstständig und unaufgefordert über den aktuellen Stand der Richtlinie zur Material-Konformität zu informieren. Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, seinen Informations- und Meldungspflichten nachzukommen wie gemäß und im Rahmen des web-basierten Material- und Lieferantenmanagements-Systems unter <http://swarovskioptik.mdsweb.de/> erforderlich.
- 13.2 Im Fall von Mängeln der Lieferung/Leistung, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist SWAROVSKI berechtigt, nach eigener Wahl innerhalb einer von SWAROVSKI gesetzten Frist vom Anbieter Austausch oder Verbesserung der entsprechenden Leistungen/Lieferungen bzw. die erneute Leistungserbringung der entsprechenden Leistungen/Lieferungen, oder Preisminderung der entsprechenden Lieferung/Leistung zu verlangen. Ist ein Mangel unbehebbar, ist die Mängelbehebung für SWAROVSKI unzumutbar oder läuft die gesetzte Nachfrist erfolglos ab, ist SWAROVSKI berechtigt, nach eigener Wahl vom Auftrag/der Bestellung vollständig oder teilweise zurückzutreten und auf Erbringung der entsprechenden Leistungen/Lieferungen ganz zu verzichten, oder die Mängelbehebungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Anbieter.
- 13.3 Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem und/oder als Resultat eines Auftretens eines Mangel(s) - egal welchen Gewährleistungsbefehl SWAROVSKI wählt - der Geltendmachung von genannten Mängelrechten oder der Mängelbehebung, sowie allfällige von SWAROVSKI nutzlos aufgewendete Kosten, sowie Kosten für zusätzliche Prüfungen der Lieferung/Leistung, Feststellungen der Mängel, Aussortierung, Umrüstung und Ähnliches, trägt der Anbieter.
- 13.4 SWAROVSKI ist berechtigt, sämtliche Mängel innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Annahme der Lieferung/Leistung durch SWAROVSKI zu rügen und die Behebung dieser, wie hierin vereinbart, sowie sämtliche Ansprüche, die gemäß dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehen, einzufordern. Diese vierundzwanzig (24) monatige Frist beginnt nach vollendeter Mängelbehebung für die betroffene Lieferung/Leistung von neuem.

14. Haftung für Schäden

- 14.1 Der Anbieter ist mit der Sorgfalt eines Fachmanns und unter Verwendung des bestehenden und während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung hinzukommenden Know-hows für die gewissenhafte Erfüllung seiner ihm in Zusammenhang mit und/oder aus der geschäftlichen Beziehung erwachsenden Pflichten nach dem Stand der Technik hinsichtlich Leistungen/Lieferungen verantwortlich. Der Anbieter haftet SWAROVSKI für die pflicht-/vertragsgemäße Leistungserbringung in Übereinstimmung mit diesen AEB und dem entsprechenden Auftrag/der Bestellung. Die Haftung des Anbieters ist weder beschränkt noch bedingt, es sei denn, SWAROVSKI hat zu solchen Beschränkungen oder Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

- 14.2 Dem Anbieter ist es lediglich dann erlaubt, Subunternehmer hinzuzuziehen, wenn dies mit SWAROVSKI in jedem entsprechenden Auftrag/jeder Bestellung im Vorhinein schriftlich vereinbart wurde. Der Anbieter haftet SWAROVSKI auch für die Erbringung von Lieferungen/Leistungen, welche von allfälligen Subunternehmern erbracht wurden. Der Anbieter haftet gegenüber SWAROVSKI für sämtliche Schäden, die der Anbieter, dessen Arbeitnehmer oder dessen Repräsentanten ganz oder teilweise zu vertreten haben und hält SWAROVSKI von solchen Schäden schad- und klaglos.
- Nicht genehmigungspflichtige Subunternehmer sind solche dritten Personen, welche lediglich nicht-individualisierte oder nicht-individualisierbare Einzelkomponenten zur Erbringung der vom Anbieter geschuldeten Leistung zuliefern bzw. nur unwesentliche, nicht-individualisierte oder nicht-individualisierbare Dienstleistungen erbringen.
- 14.3 Der Anbieter haftet für seine Lieferungen/Leistungen nach den jeweils einschlägigen Produkthaftungsbestimmungen, so insbesondere nach der Richtlinie 85/374/EWG des Rates, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, in Verbindung mit Richtlinie 1999/34/EG vom 10. Mai 1999. Der Anbieter hat SWAROVSKI Mängel, Produkteigenschaften und/oder sonstige Umstände, die produkthaftungsrelevant sind oder aus anderen Gründen eine Rückholaktion der vom Anbieter gelieferten Lieferungen/Leistungen vom Markt notwendig erscheinen lassen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Anbieter hat mit SWAROVSKI bei einer Erstellung von Warnhinweisen oder der Durchführung von Rückrufen, die seine Produkte betreffen, zusammenzuarbeiten. Der Anbieter hat sämtliche, aus den zu treffenden Maßnahmen entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Aufwendungen, die sich aus und/oder in Zusammenhang mit einer, von SWAROVSKI vorsorglich durchgeführten Rückruf oder Rückholaktion ergeben, zu tragen.
- 14.4 Der Anbieter hat SWAROVSKI von sämtlichen Produkthaftungsschäden oder sonstigen Schäden, welche aufgrund oder in Zusammenhang mit den gelieferten Lieferungen/Leistungen des Anbieters entstehen, insbesondere auch allfällige Mangelfolgeschäden, Mangelschäden, frustrierte Aufwendungen und/oder mittelbare bzw. indirekte Schäden und reine Vermögensschäden, schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch etwaige Aufwendungen gemäß § 1014 ABGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SWAROVSKI OPTIK durchgeführten möglichen Rückruf- oder Rückholaktion ergeben; außerdem schließt dies ohne Beschränkung auch den Ersatz von Zinsverlusten, Rechtsanwaltskosten und sonstigen verbundenen Kosten ein, es sei denn, dass die Ursache eines entsprechenden Schadens ausschließlich von SWAROVSKI gesetzt wurde und von SWAROVSKI zu vertreten ist.
- 14.5 Der Anbieter ist verpflichtet, eine dem möglichen Risiko im Hinblick auf die geschäftliche Beziehung der Vertragspartner angepasste Betriebshaftpflichtversicherung, inklusive Produkthaftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden), abzuschließen, und für die Dauer der geschäftlichen Beziehung aufrechtzuerhalten; die Pauschalversicherungssumme muss mindestens EUR 10 Millionen bei weltweiter Deckung (inkl. USA und Kanada) umfassen. Je Schadenereignis muss eine Versicherungssumme von mindestens EUR 5 Millionen gewährleistet sein. Sämtliche dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sind vom Anbieter strengstens einzuhalten. Auf Verlangen von SWAROVSKI hat der Anbieter SWAROVSKI das Bestehen der Versicherung angemessen nachzuweisen. SWAROVSKI ist berechtigt, die erforderliche Mindestdeckung individuell verbindlich vorzugeben. SWAROVSKI behält sich vor, bei quantitativer oder qualitativer Ausweitung des Marktes eine Anpassung dieser Mindestversicherungssummen zu verlangen
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1 Sofern dem Anbieter die Erfüllung eines Auftrages/einer Bestellung aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, hat er SWAROVSKI unverzüglich darüber zu informieren und den Nachweis über den Grund für die Verhinderung der Erbringung der Leistung/Lieferung vorzulegen. Unter höherer Gewalt sind nicht vorhersehbare, nicht versicherbare und außerhalb des Machtbereiches eines Vertragspartners liegende Umstände zu verstehen.
- 15.2 Sofern der Anbieter der hierin festgelegten Informationspflicht nachkommt, sind die Pflichten des Anbieters, welche durch das Ereignis der höheren Gewalt beeinträchtigt werden, für die Dauer der Beeinträchtigung durch höhere Gewalt suspendiert. Sollte absehbar sein, dass die Erfüllung von Verpflichtungen durch den Anbieter infolge höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage nicht erfolgen wird, so ist SWAROVSKI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbieter berechtigt, vom Auftrag/der Bestellung zurückzutreten, ohne dass dem Anbieter hieraus Ansprüche jeglicher Art entstehen.
- 15.3 Sofern SWAROVSKI infolge höherer Gewalt die Annahme der Lieferung/Leistung nicht möglich ist, ist SWAROVSKI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbieter berechtigt, vom Auftrag/der Bestellung zurückzutreten, ohne dass dem Anbieter hieraus Ansprüche, welcher Art auch immer, entstehen. Der Anbieter hat seinerseits kein Recht, vom Auftrag/der Bestellung zurückzutreten.
- 16. Schutzrechte**
- 16.1 Sämtliche Rechte, welcher Art immer, an und/oder in Zusammenhang mit von SWAROVSKI an den Anbieter übermittelten SWAROVSKI Materialien und sonstigen Informationen, sowie an SWAROVSKI Behelfsmitteln und/oder sonstigen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Ausführung/Erfüllung eines Auftrages/einer Bestellung von SWAROVSKI entstanden sind und/oder auf dem geistigen Eigentum von SWAROVSKI basieren, stehen ausschließlich, vollumfänglich und unbeschränkt SWAROVSKI zu und in dessen Eigentum.
- 16.2 SWAROVSKI hat das ausschließliche Recht, Anmeldungen von Schutzrechten, wie Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern und Marken zu tätigen, insofern die Leistungen im Auftrag von SWAROVSKI entwickelt wurden bzw. auf dem geistigen Eigentum von SWAROVSKI, welcher Art immer, basieren. Ebenso erhält SWAROVSKI das ausschließliche, unbeschränkte, weltweite und kostenlose Werknutzungsrecht an den im Zuge der geschäftlichen Beziehung entstandenen Urheberrechten bzw. durch das Urheberrecht geschützten Werken und Kreationen.
- 16.3 Sofern bestehende Schutzrechte oder sonstige Rechte des Anbieters bestehen, die SWAROVSKI oder dessen Kunden an der Ausübung der SWAROVSKI gemäß diesem Artikel 17 zustehenden Rechte bzw. der Nutzung der entsprechenden Leistungen hindern könnten, hat der Anbieter SWAROVSKI ein unbefristetes, unbeschränktes, kostenloses und auf dessen Kunden und Lieferanten erstreckbares Mitbenutzungsrecht zu erteilen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass ein solches von Dritten erteilt wird.
- 16.4 Der Anbieter garantiert, dass ihm weltweit keine veröffentlichten Schutzrechte bzw. sonstigen Rechte bekannt sind, die einer Ausübung der SWAROVSKI gemäß diesem Artikel 17 zustehenden Rechte bzw. der Nutzung der entsprechenden Leistungen entgegenstehen könnten. Der Anbieter verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung von Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter SWAROVSKI völlig schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Ersatz von Anwaltskosten und sonstigen Kosten zur Rechtsverteidigung, die SWAROVSKI entstanden sind.
- 17. Vertraulichkeit und Referenzierung auf SWAROVSKI**
- 17.1 Der Anbieter verpflichtet sich, alle SWAROVSKI Materialien sowie kaufmännische, technische und/oder sonstige Informationen, die ihm im Verlaufe der Geschäftsbeziehung mit SWAROVSKI übergeben und/oder bekannt werden, ausschließlich für die Erfüllung der Aufträge/Bestellungen von SWAROVSKI zu verwenden, sie mindestens wie eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, in jedem Fall jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor Diebstahl zu schützen. Nach Erfüllung eines jeden Auftrages/einer Bestellung oder zu einem früheren Zeitpunkt auf Verlangen von SWAROVSKI retourniert oder vernichtet – je nach Wahl von SWAROVSKI - der Anbieter unverzüglich sämtliche Schriftstücke und jegliche Dokumentationen, welche die genannten Informationen enthalten könnten, inklusive allfälliger Kopien, unabhängig davon, ob diese vom Anbieter, von SWAROVSKI oder Dritten angefertigt wurden. Der Anbieter wird die genannten SWAROVSKI Materialien oder sonstige Informationen ausschließlich solchen Dienstnehmern zugänglich machen, welche diese zur Erfüllung der Aufträge/Bestellungen von SWAROVSKI benötigen.
- 17.2 Dem Anbieter sowie allfälligen genehmigten Subunternehmern ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von SWAROVSKI in jedem Einzelfall in Werbung, externer Kommunikation sowie in sonstigen Veröffentlichungen auf SWAROVSKI zu referenzieren und/oder Marken und Brands von SWAROVSKI zu verwenden.
- 18. Compliance**
- 18.1 Trotz der unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Hintergründe und Umgebungen, in denen Anbieter tätig sein können, sind die Lieferungen/Leistungen stets unter Beachtung der von SWAROVSKI vertretenen ethischen Werte und Grundsätze zu erbringen und dabei die Mindeststandards gemäß dem SWAROVSKI OPTIK Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Ein hoher Qualitätsstandard, wirtschaftliche Stabilität und Flexibilität sind durch die Aufrechterhaltung eines adäquaten Unternehmensmanagements sicherzustellen.
- 18.2 SWAROVSKI behält sich vor, die Einhaltung dieser Mindeststandards zu überprüfen und die geschäftliche Beziehung zum Anbieter bei beharrlicher Weigerung der Einhaltung bzw. wiederholten Verstößen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und allenfalls Meldung an die zuständige Behörden zu erstatten.
- 18.3 Der Anbieter sichert zu, dass alle Lieferungen/Leistungen in Übereinstimmung mit den auf/für diese anwendbaren Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen und/oder sonstigen Vorschriften, erbracht werden. Der Anbieter ist verpflichtet, auf seine Kosten diese Zusicherung einzuhalten und SWAROVSKI in Folge einer Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten und den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 18.4 Der Anbieter ist bei der Erbringung von Leistungen in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände von SWAROVSKI verpflichtet (i) eigenverantwortlich Sicherheitsmaßnahmen entsprechend seinen anwendbaren industriellen Standards und geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu treffen und einzuhalten und (ii) die Hausordnung, Sicherheitsvorschriften und sonstige Weisungen und lokale Vorgaben von SWAROVSKI zu befolgen.
- 18.5 Der Anbieter ist verpflichtet, die internationalen Zoll- und Handelsbestimmungen strikt einzuhalten. Sofern die vom Anbieter erbrachten Leistungen oder zu liefernden Produkte internationalen Handelshemmnissen oder Verboten unterliegen können, insbesondere auch im Falle von „dual use goods“, hat der Anbieter SWAROVSKI hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und sowohl Angebot, Auftragsbestätigung, wie auch die anschließende Leistungserbringung rechtskonform zu erbringen.

19. Datenschutz

Der Anbieter ist ausdrücklich verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze betreffend Informationen in Bezug auf SWAROVSKI und/oder Mitarbeiter von SWAROVSKI einzuhalten. SWAROVSKI ist berechtigt, personenbezogene Daten des Anbieters im Zuge des normalen Geschäftsverlaufes auch anderen Unternehmen innerhalb der SWAROVSKI-Gruppe auf internationaler Basis zugänglich zu machen.

20. Auditierung

20.1 SWAROVSKI ist nach Vorankündigung gegenüber dem Anbieter berechtigt, zu den branchenüblichen Geschäftszeiten dessen Produktionsstätte hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Qualitäts- und Compliance-Anforderungen selbst zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen.

20.2 Der Anbieter ist verpflichtet, die Auditierungsberechtigung von SWAROVSKI auf Anforderung von SWAROVSKI auch bei Vorlieferanten des Anbieters in gleichem Maße zu ermöglichen.

21. Übertragung von Rechten und Pflichten

21.1 Der Anbieter darf seine Rechte und Pflichten aus diesen AEB und dem Auftrag/der Bestellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWAROVSKI in jedem Einzelfall an Dritte übertragen.

21.2 SWAROVSKI ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen AEB und des Auftrags/der Bestellung auf ein mit SWAROVSKI verbundenes Unternehmen oder auf eine dritte Partei zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung oder Genehmigung des Anbieters bedarf.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und SWAROVSKI ist das am Sitz von SWAROVSKI geltende materielle Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht (CISG) und die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes sind nicht anwendbar.

22.2 Sofern der Anbieter seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und SWAROVSKI entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vom sachlich dafür zuständigen Gericht in Innsbruck, Österreich, zu entscheiden. Sofern der Anbieter seinen dauerhaften Sitz in einem anderen Staat hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und SWAROVSKI ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem gemäß dieser Rechtsordnung ernannten Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Schiedssprache ist deutsch.

23. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, welche unter dieses AEB verlangt oder zugelassen sind, bedürfen der Text-/oder Schriftform und sind dem Empfänger an die gemäß Auftrag/Bestellung aktuelle Adresse persönlich zu liefern, per Fax zu übermitteln, per anerkanntem Übernacht-Kurier oder per Post zuzusenden.

24. Sonstiges

Versäumnis oder Verspätung der Geltendmachung eines für die geschäftliche Beziehung der Vertragspartner festgesetzten Rechtes gilt nicht als Verzicht des entsprechenden Vertragspartners hierauf für diesen oder zukünftige Fälle. Ein Rechtsverzicht ist nur wirksam, wenn schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB, aus welchem Grund auch immer, für ungültig, unzulässig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen, wobei diese AEB derart auszulegen sind, als ob hierin keine ungültigen, unzulässigen, oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen enthalten wären. Die Vertragspartner sind unabhängige Vertragspartner und sind darüber hinaus nicht auf Grundlage dieser Geschäftsbeziehung verbunden und haben weder arbeitsvertragliche noch vertretungsrechtliche Verbindungen.

25. Sprachregelung

Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen beiden Sprachversionen und/oder sonstigen Unklarheiten geht die deutschsprachige der englischsprachigen Version vor bzw. sind allfällige Interpretationen von der deutschsprachigen Version ausgehend vorzunehmen.

SWAROVSKI Optik, September 2022

Datum / firmenmäßige Fertigung des Lieferanten